

Reglement Solidaritätsfonds

Die Baugenossenschaft mehr als wohnen ist dem Genossenschaftsprinzip der Solidarität verpflichtet. Interne Solidarität wird gelebt gegenüber Bewohnenden und Gewerbetreibenden in Not, aber es wird auch solidarische Hilfe gegen aussen im genossenschaftlichen Umfeld geleistet. Zur Leistung der Solidarität dient gemäss Statuten, Art. 23 Abs. 1d der genossenschaftliche Solidaritätsfonds. Dieses Reglement regelt dessen Äufnung und Verwendung.

Zweck und Aufgaben

- a) Dem Fonds können durch die Solidaritätskommission (Art. 36 der Statuten) Mittel für folgende Aufgaben innerhalb der Genossenschaft entnommen werden:
- Mietzinsvergünstigungen für Haushalte sowie Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen, welche die Bedingungen der Wohnbauförderung bezüglich Einkommen und Belegung erfüllen, jedoch in keiner subventionierten Wohnung wohnen. Die Vergünstigung darf dabei nicht höher sein als diejenige der Wohnbauförderung.
 - Zeitlich begrenzte Mietzinsbeiträge an Wohnungs- und Gewerbetreibende, die in finanzielle Not geraten sind.
 - Finanzielle Beiträge als Spontanhilfe für Mietende.

Dauernde Beiträge an Mietende müssen regelmässig überprüft werden und dürfen nur dort gesprochen werden, wo andere Unterstützungsleistungen, z.B. staatliche Hilfen, nicht möglich sind (Subsidiarität). Weitere Details regelt die Solidaritätskommission. Sie erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über die Mittelverwendung.

- b) Dem Fonds können durch den Vorstand Mittel für folgende Aufgaben der Solidarität ausserhalb der Genossenschaft entnommen werden:
- Mandatskosten für Sozialarbeitende, die Bewohnende oder Gewerbetreibende sowie spezifische Gruppen (z.B. Jugendliche oder ältere Personen) unterstützen.
 - Beiträge zum Solidaritätsfonds von Wohnbaugenossenschaften Schweiz, dem Verband der gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen.
 - Beiträge an Solidaritätsprojekte oder an politische Kampagnen des Verbands zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus.
 - Mitgliederbeiträge an den internationalen Genossenschaftsbund (mit hohem Solidaritätsanteil).
 - Unterstützung von weiteren Projekten, die den strategischen Zielen und Nachhaltigkeitskriterien von mehr als wohnen entsprechen.
 - Eigene Beiträge, die geleistet werden müssen, um Mittel der Wohnbauförderung der öffentlichen Hand zur Vergünstigung von Mieten zu erhalten.

Der Schwerpunkt der finanziellen Solidarität soll bei der internen Solidarität liegen. Der Vorstand legt in Absprache mit der Solidaritätskommission deren Budget fest. Der Vorstand legt zudem mit dem Jahresbericht Rechenschaft über die Einnahmen und von ihm verantwortete Ausgaben ab.

Äufnung

Der Solidaritätsfonds wird geäufnet durch:

- a) von der Generalversammlung festgelegte einkommens- und vermögensabhängige Beiträge
- b) vom Vorstand festgelegte Unterbelegungszuschläge
- c) freiwillige Spenden und Zinsverzichte auf Anteilkapital und Depositionskonten

Verwaltung

Die Beiträge in den Solidaritätsfonds werden monatlich mit der Miete erhoben. Sie sind nicht Bestandteil des Mietzinses oder der Nebenkosten. Die Bewohnenden deklarieren ihr Einkommen und Vermögen selbst. Wird dieses nicht im vorgegebenen Zeitraum deklariert, kommt der höchste Ansatz zur Anwendung. Die Geschäftsstelle kann einen Nachweis verlangen, wenn ein tieferer Beitrag als der höchste deklariert wurde. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, muss die Differenz zum höchsten Betrag für die Zeit nachbezahlt werden, für die kein Nachweis besteht.

Die Selbstdenkleration wird alle drei Jahre erneuert. Verändern sich dazwischen die Bemessungsgrundlagen, kann von den Bewohnenden mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten eine Anpassung auf den 1. April oder 1. Oktober verlangt werden. Über begründete Ausnahmen der Beitragspflicht in den Solidaritätsfonds und dessen Höhe entscheidet die Solidaritätskommission.

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 21. September 2021 verabschiedet und tritt per 22. September 2021 in Kraft.